

§ 010a HGB

(1) Das Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 [DSGVO](#) und das Recht auf Erhalt einer Kopie nach [Art. 15 Abs. 3 DSGVO](#) wird dadurch erfüllt, dass die [betroffene Person](#) Einsicht in das Handelsregister und in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente sowie in das für die Bekanntmachungen der Eintragungen bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem nehmen kann. Eine Information der [betroffenen Person](#) über konkrete [Empfänger](#), gegenüber denen die im Register, in Bekanntmachungen der Eintragungen oder in zum Register einzureichenden Dokumenten enthaltenen [personenbezogenen Daten](#) offengelegt werden, erfolgt nicht.

(2) Hinsichtlich der im Handelsregister, in Bekanntmachungen der Eintragungen oder in zum Handelsregister einzureichenden Dokumenten enthaltenen [personenbezogenen Daten](#) kann das Recht auf Berichtigung nach [Art. 16 DSGVO](#) nur unter den Voraussetzungen ausgeübt werden, die in den §§ 393 [FamFG](#) bis 395 [FamFG](#) und §§ 397 [FamFG](#) bis 399 [FamFG](#) sowie der Rechtsverordnung nach § 387 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit für eine Löschung oder Berichtigung vorgesehen sind.

(3) Das Widerspruchsrecht gemäß [Art. 21 DSGVO](#) findet in Bezug auf die im Handelsregister, in Bekanntmachungen der Eintragungen oder in zum Handelsregister einzureichenden Dokumenten enthaltenen [personenbezogenen Daten](#) keine Anwendung.